

34. Urteil vom 23. September 1921

i. S. Bell gegen II. Kammer des Obergerichts des Kantons Luzern.

Formelle Rechtsverweigerung liegt in einer Gerichtspraxis, die mit Rücksicht auf die Änderung des Massstabes für die Umwandlung von Geld- in Gefängnisstrafen im Strafrecht die Appellation erst bei einer Verurteilung zu 50 Fr. Busse zulässt, während das vor der genannten Änderung erlassene Strafprozessgesetz vorschreibt, die Verurteilung zu 30 Fr. Busse berechtige zur Appellation.

A. — Der Rekurrent wurde am 11. Dezember 1920 vom Amtsgericht Luzern-Stadt wegen Übertretung des Konkordates und der kantonalen Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen zu einer Geldbusse von 50 Fr. verurteilt. Er appellierte an das Obergericht des Kantons Luzern; dessen II. Kammer entschied aber am 1. Februar 1921, es sei auf die Appellation nicht einzutreten, indem sie ausführte: « Gemäss § 259 StRV ist ein erstinstanzliches Polizeistrafurteil von Seite des Beklagten appellabel, wenn eine höhere Strafe als dreissig Franken oder zehn Tage Gefängnis oder eine Entschädigung von über hundert- undfünfzig Franken ausgesprochen wurde. Die hierortige Praxis hat nun mit Rücksicht darauf, dass das neue Polizeistrafgesetz vom 29. November 1915 eine Geldbusse von fünf Franken einem Tage Gefängnis gleich setzt, die Appellationssumme im Strafpunkte auf über fünfzig Franken erhöht, vgl. Weisung vom 19. März 1918, Kantonsblatt Nr. 13 vom 29. März 1918. »

B. — Gegen diesen ihm am 10. Februar zugestellten Entscheid hat Bell am 8. April 1921 die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, er sei aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an das Amtsgericht zurückzuweisen.

Der Rekurrent macht geltend: Er sei um das Recht

der Appellation gebracht worden, das ihm § 259 des kantonalen StRV für den vorliegenden Fall garantiere. Diese Bestimmung könne nur durch ein neues Gesetz abgeändert oder aufgehoben werden; denn das Gesetz sei die einzige Quelle, wie der Entstehung, so auch des Untergangs der Strafrechtssätze. Eine gesetzliche Aufhebung oder Abänderung des § 259 StRV habe aber nie stattgefunden. Der Umstand, dass das neue Polizeistrafgesetz für die Umwandlung von Geldbussen in Gefängnisstrafen 5 Fr. statt, wie das frühere Gesetz, 3 Fr. Busse einem Tag Gefängnis gleichsetze, berühre das Strafprozessrecht nicht. Die Analogie sei im Strafrecht nicht zulässig. Die Weisung des Obergerichtes vom März 1918 habe nicht etwa Gesetzescharakter; diese Behörde könne weder Gesetze erlassen, noch solche authentisch interpretieren, ohne den Grundsatz der Gewaltentrennung zu verletzen.

C. — Die II. Kammer des Obergerichtes beantragt Abweisung der Beschwerde. Sie legt eine Abschrift ihrer Weisung vom 19. März 1918 an die luzernischen Anwälte und Amtsgerichte vor, aus der folgendes hervorzuheben ist: « Diese Bestimmung (§ 259 StRV) beruht auf § 16 a. Polizeistrafges., wonach bei Umwandlung von Geldbusse in Gefängnisstrafe durch den Richter oder bei alternativer Androhung beider Straffarten im Gesetze je drei Franken Geldbusse gleich einem Tag Gefängnis zu setzen sind. Das neue Polizeistrafgesetz vom 29. November 1915 stellt nun aber für die genannten Fälle als Massstab die Gleichsetzung von fünf Franken Geldbusse mit einem Tage Gefängnis auf. Das Gesamtbergericht hat infolgedessen bereits durch Weisung vom 1. März 1917 die Statthalterämter angewiesen, die gleiche Norm bei Abwandlung von Straffällen nach § 43 des StRV anzuwenden. Wir erachten nun dafür, dass auch die Appellabilität eines Polizeistraffalles gemäss § 259 StRV sich nach dem in § 16 des neuen Polizeistrafgesetzes

» für die Strafumwandlung aufgestellten Massstab zu
 » richten habe. Daher wird hierorts ein zufolge Appel-
 » lation des Beklagten anher gelangter Polizeistraf-
 » prozess nur dann im Strafpunkte als appellabel be-
 » handelt werden, wenn die dem Beklagten von der
 » ersten Instanz auferlegte Geldbusse den Betrag von
 » fünfzig Franken übersteigt oder er in eine Gefängnis-
 » strafe von mehr als zehn Tagen verfällt worden ist. »

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

§ 259 des luzernischen Gesetzes über das Strafrechts-
 verfahren vom Jahre 1865 bestimmt klar und unzwei-
 deutig, dass derjenige, der in Polizeistrafsachen von
 einem Amtsgericht zu mehr als 30 Fr. Geldbusse oder
 zehn Tagen Gefängnis oder 150 Fr. Entschädigung
 verurteilt worden ist, das Recht der Appellation hat.
 Das angefochtene Urteil steht daher mit dieser Bestim-
 mung in offenbarem Widerspruch und stellt sich somit
 als formelle Rechtsverweigerung dar, wenn nicht an-
 genommen werden kann, dass § 259 StRV im Sinne der
 vom Obergericht angeführten Praxis gültig abgeändert
 worden sei. Für eine solche Annahme fehlt nun aber
 eine hinreichende Grundlage.

Allerdings beruht diese Bestimmung auf dem Ge-
 danken, dass für die Regelung der Appellabilität eines
 amtsgerichtlichen Polizeistrafurteils 3 Fr. Geldbusse
 einem Tage Gefängnis gleichzusetzen seien, und bewertet
 damit das Verhältnis der beiden Strafen zu einander
 in gleicher Weise wie § 16 des alten PolStG, das die
 Umwandlung von « nicht einbringlichen » Geld- in Ge-
 fängnisstrafen ordnete. Allein irgend ein innerer Zu-
 sammenhang bestand zwischen den beiden Bestimmungen
 nicht. § 259 StRV ist eine Vorschrift des Strafprozess-
 oder sog. formellen Strafrechts, während § 16 alt PolStG
 dem materiellen Strafrechte angehörte. Wenn sie auch
 zum Teil von demselben Massstabe ausgehen, so ordnen
 sie doch ganz verschiedene, von einander durchaus un-

abhängige Materien — die Voraussetzungen der Appel-
 lation einerseits und die Strafumwandlung andererseits —
 und standen daher nicht in einer solchen Beziehung
 zu einander, dass, wenn die eine Bestimmung abge-
 ändert und dabei die beiden gemeinsame Grundlage ver-
 lassen wurde, dies notwendig und ohne weiteres auch
 eine entsprechende Änderung der andern zur Folge
 hätte. Demnach liess die Ersetzung des § 16 alt PolStG
 durch § 16 des neuen vom Jahre 1915, der 5 Fr. Geld-
 busse einem Tag Gefängnis gleichstellt, den § 259 StRV
 ganz unberührt. Bedeutete die genannte Gesetzesrevision
 zugleich eine Abänderung dieser Bestimmung, so müsste
 sich daraus zwingend ohne weiteres deren neuer Inhalt
 ergeben. Das ist aber nicht der Fall. Die Auslegung,
 die das Obergericht dem § 259 StRV auf Grund der neuen
 Bewertung des Verhältnisses der Geld- zur Gefängnis-
 strafe gibt, mag zwar am ehesten dem Zweck entspre-
 chen, den Inhalt jener Vorschrift nur insoweit abzu-
 ändern, als es durch die geringere Geldwertung ge-
 boten erscheint; aber die Übereinstimmung mit dem
 neuen, dem § 16 n. PolStG zu Grunde liegenden Ge-
 danken hätte sich ebenso auch dadurch erzielen lassen,
 dass als für die Appellation erforderliche Gefängnis-
 strafe bloss eine solche von sechs Tagen angenommen
 worden wäre.

Da das luzernische Strafverfahren auf kodifiziertem
 Gesetzesrecht beruht, so kann der Gerichtsgebrauch
 auf diesem Gebiet keine dem Gesetz ebenbürtige Rechts-
 quelle bilden; die Möglichkeit, durch die Gerichts-
 praxis die Bestimmungen der luzernischen Strafprozess-
 ordnung ausser Kraft zu setzen oder den klaren Inhalt
 ihrer Vorschriften zu ändern, ist daher ausgeschlossen
 (vgl. GLASER, Handbuch des Strafprozesses I S. 323).

Das Obergericht konnte § 259 StRV auch nicht durch
 seine Weisung vom 19. März 1918 abändern; insofern
 es damit eine allgemein verbindliche Verordnung er-
 lassen wollte, verletzte es den in der luzernischen Kan-

tonsverfassung enthaltenen Grundsatz der Gewaltentrennung, indem es in das Gebiet der kantonalen gesetzgebenden Gewalt eingriff, die insbesondere auch allein zur authentischen Auslegung der kantonalen Gesetze befugt ist (vgl. Art. 45 und 51 KV).

Das angefochtene Urteil muss somit aufgehoben werden, ohne dass es noch nötig wäre, sich mit der am Schluss der Beschwerdeschrift enthaltenen — aber nicht näher motivierten — Bemängelung des Untersuchungsverfahrens zu befassen.

Diese Aufhebung hat zur Folge, dass das Obergericht nunmehr die Strafsache neu behandeln muss. Sie kann nicht vom Bundesgericht unmittelbar an das Amtsgericht zurückgewiesen werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Der Rekurs wird gutgeheissen, das Urteil der II. Kammer des Obergerichts des Kantons Luzern vom 1. Februar 1921 aufgehoben und demgemäss die Sache zu neuer Beurteilung an dieses Gericht zurückgewiesen.

35. Urteil vom 14. Oktober 1921

. S. Erben Keller und Buegg gegen Elsau.

Art. 4 BV. Berechnung der Grundstückgewinnsteuer, wenn eine Liegenschaft mit Wald gekauft, dieser geschlagen, das Holz veräussert und nachher die Liegenschaft wieder verkauft wird. Keine Willkür, wenn bei der Steuerberechnung zum Verkaufspreis der Liegenschaft der Erlös aus dem Holz hinzugerechnet wird.

A. — Das zürcherische Gesetz betreffend die direkten Steuern räumt in § 113 den politischen Gemeinden das Recht ein, ausser den in § 102 genannten ordentlichen Steuern und Abgaben als ausserordentliche Steuern

eine Liegenschaftensteuer, eine Grundstückgewinnsteuer und eine Handänderungssteuer zu erheben, worüber dann das Gesetz in den §§ 114 bis 137 und die Vollziehungsverordnung dazu in den §§ 153 ff. nähere Bestimmungen enthalten. § 119 des Gesetzes bestimmt über die Grundstückgewinnsteuer, dass sie bei allen Handänderungen von Grundstücken im Gemeindegebiet von dem Gewinne zu erheben sei, der sich gegenüber dem letzten Eigentumswechsel ergibt. § 159 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung wiederholt den Grundsatz, indem danach dieser Steuer jeder nicht ausdrücklich als steuerfrei erklärte Gewinn bei Eigentumswechsel von Liegenschaften im Gemeindegebiet unterliegt, gleichgültig welcher Art das der Eigentumsübertragung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft ist, mit dem Zusatz in Abs. 2, dass die Steuerpflicht auch dann besteht, wenn ein nach den Bestimmungen der Verordnung und der massgebenden Gemeindesteuerordnung steuerpflichtiges Rechtsgeschäft durch eine nicht steuerbare Form der Eigentumsübertragung verdeckt wird, oder wenn an Stelle der förmlichen Eigentumsübertragung einer Drittperson auf andere Weise ermöglicht wird, über eine Liegenschaft wie ein Eigentümer zu verfügen. § 176 VV bestimmt gemeinsam für alle ausserordentlichen Gemeindesteuern: « Als Liegenschaften im Sinne der §§ 114—137 des Steuergesetzes und 140—175 dieser Verordnung gelten :

1. Die Liegenschaften mit ihren Bestandteilen und Zugehör nach Art. 642 bis 644 des ZGB und §§ 135 und 136 des zürcherischen Einführungsgesetzes ;

2. Die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte, sowie die Bergwerke nach Art. 655 ZGB. »

Die Gemeinde Elsau hat am 13. Juli 1919 einen vom Regierungsrat genehmigten Beschluss betreffend die Erhebung von ausserordentlichen Steuern gefasst, wonach in der Gemeinde eine Grundstückgewinnsteuer